

Stand: 30.06.2026 23:24:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10641

"Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums gem. Art. 6h Abs. 1 Satz 2 BayVSG für das Jahr 2015"

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 17/10641 vom 16.03.2016



Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums gem. Art. 6h Abs. 1 Satz 2 BayVSG für das Jahr 2015

1. Allgemeines:

Gemäß Art. 6h Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag gegenüber jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 6c Abs. 2 und 4 sowie Art. 6e BayVSG zu erstatten.

2. Summarische Zusammenfassung:

Gem. Art. 6c Abs. 2 Nr. 1 BayVSG wurde in keinem Fall ein Auskunftersuchen gegenüber einer Fluggesellschaft gestellt.

Gem. Art. 6c Abs. 2 Nr. 2 BayVSG wurde in zwei Fällen ein Auskunftersuchen gegenüber zwei Kreditinstituten beantragt. Hier von waren drei Verdächtige betroffen. Beide Auskunftersuchen dienten der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

Gem. Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG wurden in fünf Fällen Auskunftersuchen gegenüber insgesamt acht Telekommunikationsunternehmen gestellt, wovon insgesamt sechs Verdächtige betroffen waren. Ein Auskunftersuchen diente der Bekämpfung des Rechtsextremismus/Islamfeindlichkeit und vier der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus.

Gem. Art. 6c Abs. 4 BayVSG wurde in einem Fall der Einsatz eines IMSI-Catchers beantragt (ein Verdächtiger des islamistischen Terrorismus). Die Maßnahme wurde nicht vollzogen.

Auskunftersuchen gegenüber Postdienstleistern (Art. 6c Abs. 2 Nr. 3 BayVSG) wurden im Berichtszeitraum nicht eingereicht.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat gem. Art 6d BayVSG keine technischen Mittel zum Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen eingesetzt bzw. dabei erhobene Daten nicht länger als sechs Monate gespeichert.

Maßnahmen der Online-Datenerhebung gem. Art. 6e BayVSG wurden nicht ergriffen.

Bei der Inanspruchnahme der Auskunftsrechte sind keine nennenswerten Kosten angefallen.

München, den 16. März 2016

Jürgen W. Heike

(Vorsitzender)

**Datenerhebung bei Luftfahrtunternehmen gem. Art. 6c Abs. 2 Nr. 1 BayVSG
(Berichtszeitraum: 01.01.2015 – 31.12.2015)**

Keine Anordnung im Jahr 2015

**Datenerhebung bei Kreditinstituten gem. Art. 6c Abs. 2 Nr. 2 BayVSG
(Berichtszeitraum: jeweils 01.01.2015 – 31.12.2015)**

Fall Nr. Anordnungs- datum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Unverdächtige Konto- geber, Verfügungsbe- rechtigte	Anzahl der betroffenen Kreditinstitute	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, prakti- sche oder inhaltli- che Gründe
Nr. 1 (352)	Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayVSG (internationaler, islamischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	1	1	Ab Kontoeröffnung bis 3 Monate nach Zustellung der Anordnung	–	–	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 2 (357)	Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayVSG (internationaler, islamischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	2	1	1	Ab Kontoeröffnung bis 3 Monate nach Zustellung der Anordnung	–	–	Maßnahme noch nicht beendet

Datenerhebung bei Telekommunikationsunternehmen gem. Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG

Fall Nr. Anordnungs- datum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Anzahl der betroffenen Telekom- Gesellschaften	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (349) 23.01.2015	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (Rechtsextremismus)	2	1	3	Rückwirkend, soweit vorhanden	im Bagatellbereich	Ja	–
Nr. 2 (319) 26.02.2015	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (Islamistischer Terrorismus)	1	1	2	01.11.2014 bis Zustellung der Anordnung	im Bagatellbereich	Ja	–
Nr. 3 (353) 20.10.2015	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (Islamistischer Terrorismus)	1	–	1	30.05.2015 bis Zustellung der Anordnung	im Bagatellbereich	–	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 4 (354) 20.10.2015	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (Islamistischer Terrorismus)	1	1	1	Rückwirkend, soweit vorhanden bis Zustellung der Anordnung	im Bagatellbereich	–	Maßnahme noch nicht beendet
Nr. 5 (355) 20.10.2015	Art. 6c Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVSG (Islamistischer Terrorismus)	1	3	1	Rückwirkend, soweit vorhanden bis Zustellung der Anordnung	im Bagatellbereich	Ja	Maßnahme noch nicht beendet

Einsatz technischer Mittel – IMSI-Catcher – gem. Art. 6c Abs. 4 BayVSG

Fall Nr. Anordnungs- datum	Anordnungsgrund (BayVSG)	Verdächtige	Nebenbetroffene	Zeitraum	Kosten (Euro)	Relevanz für das Verfahren	falls nein, praktische oder inhaltliche Gründe
Nr. 1 (351) 05.05.2015	Art. 6c Abs. 4 BayVSG (internationaler, islamischer Terrorismus sowie jihadistischer Salafismus)	1	–	10.06.2015 bis 10.09.2015	–	–	Maßnahme konnte aus einsatz- taktischen/technischen Grün- den nicht durchgeführt werden